

Grundlagen...

Definitionskriterien von sexualisierter Gewalt:

- Kennzeichnend ist die unterschiedliche Machtverteilung zwischen Opfer und Täter. Oft wird ein rechtliches, materielles oder emotionales Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt, um Macht mit dem Mittel von Sexualität auszuüben.
- Das Kind entwickelt seine eigene Sexualität. Sie ist nie gleichzusetzen mit der Sexualität von Erwachsenen. Aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver und sprachlicher Unterlegenheit kann das Kind seine Grenzen nicht durchsetzen.
- Die Verantwortung für den Missbrauch liegt immer bei dem Täter/ der Täterin. Die Tat wird oft verleugnet oder in die Verantwortung des Kindes abgeschoben.
- Das Kind unterliegt einem Geheimhaltungsdruck und/ oder Gewaltandrohung oder -ausübung.
- Sexuelle Übergriffe sind keine „Ausrutscher“, sondern vom Täter/ von der Täterin lang geplante und sorgfältig vorbereitete Aktionen.
- Sexuelle Gewalt beginnt mit verbalen und/ oder körperlichen Übergriffen und geht bis hin zu Berührungen, dem Eindringen in den Körper des Kindes, erzwungenen, stimulierenden Handlungen durch das Kind am Körper des Erwachsenen und/ oder der Betrachtung und Herstellung pornographischer Materials.

Die geltenden Gesetzestexte...

§ 174 StGB:

Strafbar sind versuchte und vollendete sexuelle Handlungen an, mit oder vor Schutzbefohlenen bis 18 Jahre durch Personen, denen die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung des Opfers übertragen wurde. Hierzu gehören Eltern, Lehrer, Erzieher, Pfarrer, Gruppenleiter etc.

§§ 174 a, b, c StGB:

Die Opferpersonenkreise werden auf Hilfsbedürftige, Kranke und Gefangene oder sich in Verwahrung oder in Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse befindliche oder stationär untergebrachte Personen ausgeweitet. Damit vergrößert sich der Kreis der möglichen Täter entsprechend.

§ 176 StGB:

Strafbar sind jegliche sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren, die Einbeziehung Dritter sowie sexuelle Handlungen vor Kindern oder das Vorzeigen pornographischer Materials.

§§ 176 a, b StGB:

Strafverschärfend sind Fälle von „schwerem“ sexuellem Missbrauch: Der vollzogene Beischlaf, gesundheitliche und seelische Schädigungen oder erhebliche Schädigungen der körperlichen und seelischen Entwicklung durch die Tat, die Herstellung Pornographischer Schriften sowie Todesgefahr und der Tod selbst.

§ 182 StGB:

Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn eine Person über 18 Jahre unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren vornimmt oder durch sie an sich vornehmen lässt. Sexueller Missbrauch liegt auch dann vor, wenn eine Person über 21 Jahre sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahre vornimmt oder durch sie an sich vornehmen lässt.



Wichtige Informationen für Menschen, die in der Evangelisch-methodistischen Kirche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

**Arbeitsgruppe
„Keine Sexuelle Gewalt an Kindern
und Jugendlichen“**

keine-sexuelle-Gewalt@emk.de

Grundsätzliches...

Viele Kinder und Jugendliche besuchen jede Woche unsere kirchlichen Veranstaltungen. Wir Mitarbeitenden tragen dafür Verantwortung, dass die Kinder in unseren Gruppen geschützt sind. Es steht in der Verantwortung eines/ einer jeden von uns, dem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und bei Verdacht oder Bekanntwerden von Vorfällen zu reagieren.

Mit diesem Faltblatt sollen in aller Kürze Grundlagen aufgezeigt werden, deren Beachtung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wichtig sind.

Dabei geht es um eine Sensibilisierung für das Thema und um Orientierung für Mitarbeitende.

Kinder haben das Recht, dass ihre Grenzen respektiert werden. Mitarbeitende haben sich im Umgang mit den eigenen Grenzen zu trainieren und die Grenzen anderer zu achten. Sexuelle Handlungen und Grenzüberschreitungen an Kindern und Jugendlichen sind nicht nur nach staatlichem Recht, sondern auch in der kirchlichen Rechtsordnung eine Straftat.

Im Folgenden stellen wir neben den einschlägigen Bundesgesetzen auch die diesbezüglichen Teile der „Sozialen Grundsätze“ dar, wie sie in der Verfassung der Evangelisch-methodistischen Kirche festgelegt sind.

... und relevante „Soziale Grundsätze“

Menschliche Sexualität...

... ist eine gute Gabe Gottes,
... verantwortlicher Umgang ist notwendig
... abgelehnt wird Sexualität, die die Menschenwürde verletzt, Menschen ausnutzt, missbraucht und kommerzialisiert.

Notwendig sind...

... eine altersangemessene Sexualerziehung, auch und gerade in der Kirche.
... Einführung von Maßnahmen, die Kinder vor sexuellem Missbrauch schützen
... seelsorgerliche Begleitung der Opfer

Sexuelle Übergriffe...

... sind jede „sexuelle Äußerung oder Verhaltensweise, die die Betroffenen als erniedrigend, einschüchternd oder nötigend wahrnehmen“.
... eine vorhandene Machtposition wird missbraucht, dadurch werden einengende, verletzende Lebensbedingungen geschaffen.
... der gegenseitige Respekt von Männern und Frauen wird untergraben.

Gewalt und Missbrauch in der Familie...

.... beschädigt die menschliche Gemeinschaft.
... „Wir ermutigen die Kirche, eine schützende Umgebung, Beratung und Hilfe für die Opfer bereitzustellen.“
... auch die Täterinnen und Täter brauchen Hilfe

Rechte der Kinder...

... umfassende Erziehungsmethoden, die Kindern zur vollen Entfaltung ihrer Persönlichkeit verhelfen.
... „Insbesondere müssen Kinder vor wirtschaftlicher, körperlicher oder sexueller Ausbeutung bzw. Misshandlung geschützt werden.“

Jede jährliche Konferenz hat Kontaktpersonen beauftragt, die für Fragen und Probleme haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitenden beratend zur Verfügung stehen.

NJK: Frau Erika Theysohn, Bergstraße 2, 31188 Derneburg, Tel: 05062/897755, Fax: 897786; Email: Erika.Theysohn@emk.de

OJK: Frau Leonore Dieke, KJW-Ost, Lessingstr. 6, 08058 Zwickau, Tel: 0375/2000841, Email: Leonore.Dieke@emk.de

SJK: Frau Pastorin Gerda Eschmann, Mörikestr. 18, 72762 Reutlingen, Tel: 07121/22354, Email: Gerda.Eschmann@emk.de

Empfehlenswerte Literatur zum Thema:

- **„Zart war ich, bitter war`s, Handbuch gegen sexuellen Missbrauch“**, U. Enders (Hrsg.), Köln 2001
- **„Auch Indianer kennen Schmerz, Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Jungen“**, D. Bange, U. Enders, Köln, 1995
- **„Hinschauen – nicht wegsehen“**, Arbeitshilfe HOPPLA-EXTRA 2000, zu beziehen bei den Kinder- und Jugendwerken der EmK in Deutschland, www.emk-kinderwerk.de
- **„Zwischen Opfer und Täter, Sexueller Missbrauch in der christlichen Gemeinde“**, Gerda Eschmann, EmK-FORUM 24, 2003, ISBN 3-89725-060-8

Darüber hinaus gibt es eine Fülle von gezielt einsetzbarer Literatur für die Arbeit mit Kindern.

Internetadresse zu Beratungsstellen:

www.wildwasser.de

Evangelische oder Katholische Träger bieten in den meisten Städten Familien- und Lebensberatung an. Die Gesetzestexte sind im Wortlaut dem Strafgesetzbuch, „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ entnommen.

Die Sozialen Grundsätze sind der „Lehre, Verfassung und Ordnung der EmK“ zusammengefasst entnommen.